

Vertragsklauseln im Wirtschaftsrecht

Musterformulierungen und Erläuterungen

Bearbeitet von

Von Dr. Christoph Schmitt, Rechtsanwalt, und Sebastian Herrmann, Rechtsanwalt

1. Auflage 2019. Buch. XX, 203 S. Softcover

ISBN 978 3 406 69449 3

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilrecht > Zivilrecht allgemein, Gesamtdarstellungen > Vertragsgestaltung, Formularbücher](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Sie ist allerdings dann **freigestellt** und damit zulässig, wenn sie den diesbezüglichen Vorgaben der sog. Vertikal-GVO¹ genügt. 8

2. Freistellungsvoraussetzungen

Gemäß Artikel 4 lit. b Vertikal-GVO stellt unter anderem die Beschränkung des Gebiets, in das der Vertragshändler verkaufen darf, grundsätzlich eine kartellrechtswidrige **Kernbeschränkung** dar, die jedoch insbesondere dann ausnahmsweise freigestellt und damit zulässig sein kann, wenn es sich

- um eine Beschränkung (nur) des **aktiven** Verkaufs handelt,
- hiervon zudem nur solche Gebiete betroffen sind, die der Anbieter **sich selbst vorbehalten** oder **ausschließlich einem anderen Abnehmer** zugewiesen hat,
- sofern dadurch der **Verkauf durch die Kunden des Abnehmers nicht beschränkt** wird.²

Weitere Ausnahmen sind in Art. 4 lit. b Ziff. ii und iii Vertikal-GVO geregelt. Die erstgenannte Ausnahme stellt jedoch die Regelausnahme in den genannten Fällen eines exklusiven Vertriebssystems dar. 9

Wichtig sind bei der vertraglichen Formulierung und tatsächlichen Handhabung insbesondere die ersten beiden Voraussetzungen: 11

Zum einen darf sich die Beschränkung nur auf den **aktiven** Verkauf beziehen. Der passive Vertrieb muss insoweit immer ausgenommen sein. Passiver Vertrieb bedeutet insbesondere die Erledigung unaufgeforderter Bestellungen.³ 12

Weitere wichtige für die vertragliche Formulierung zu beachtende Komponente ist, dass es sich bei den „Verbotsgebieten“ nur um solche handeln darf, die entweder anderen Vertriebsmittlern exklusiv zugewiesen sind oder die sich der Hersteller selbst zum Direktvertrieb vorbehalten hat. 13

Der Einfachheit halber werden die entsprechenden Gebiete in der Regel in einer Vertragsanlage aufgelistet (s. Musterklausel (→ Rn. 3)). Aus Herstellersicht bietet es sich an, insoweit ein (einseitiges) Änderungsrecht zu regeln, das insbesondere eine Erweiterung der „Verbotsgebiete“ ermöglicht. Insoweit sind jedoch die Grenzen der unangemessenen Benachteiligung zu berücksichtigen. Empfohlen wird, insbesondere eine zahlenmäßige Begrenzung der Erweiterung sowie eine befristete Ankündigungspflicht vorzusehen. 14

Voraussetzung für eine Freistellung nach der Vertikal-GVO ist zudem, dass der **Anteil beider Parteien auf dem relevanten Markt jeweils nicht mehr als 30%** beträgt.⁴ 15

Zu beachten ist, dass die Freistellung gemäß Vertikal-GVO zudem dann nicht zur Anwendung kommt, wenn die an der Vereinbarung beteiligten Parteien **Wettbewerber** sind, es sei denn, es liegt eine der in Art. 2 Abs. 4 Vertikal-GVO geregelten Ausnahmen vor, insbesondere wenn der Anbieter zugleich Hersteller und Händler 16

1 Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Europäischen Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Art. 101 Abs. 3 AEUV auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen („Vertikal-GVO“).

2 Dort Art. 4 lit. b Ziff. ii Vertikal-GVO.

3 Zu den Definitionen aktiver und passiver Verkauf: Rn. 51 der „Leitlinien für vertikale Beschränkungen der Europäischen Kommission, 2010/C 130/01“.

4 Art. 3 Abs. 1 Vertikal-GVO.

von Waren ist, der Abnehmer dagegen Händler, jedoch kein Wettbewerber auf der Herstellungsebene.⁵

- 17 Wichtig ist zudem, dass Wettbewerber im kartellrechtlichen Sinne nicht nur der tatsächliche, sondern auch ein „potentieller“ Wettbewerber ist. Nach der Definition in der Vertikal-GVO sind potentielle Wettbewerber solche Unternehmen, bei denen *„realistisch und nicht nur hypothetisch davon ausgegangen werden kann, dass ohne die vertikale Vereinbarung als Reaktion auf einen geringen, aber anhaltenden Anstieg der relativen Preise wahrscheinlich innerhalb kurzer Zeit die zusätzlichen Investitionen tätigen oder sonstigen Umstellungskosten auf sich nehmen würden, die erforderlich wären, um in den relevanten Markt einzutreten“*.⁶

3. Praxisempfehlungen

- 18 Da es sich bei derartigen Gebietsbeschränkungen um sog. Kernbeschränkungen handelt (vgl. Einordnung in Art. 4 Vertikal-GVO), geht hiermit insbesondere ein nicht unerhebliches Bußgeldrisiko einher, sofern die vertraglichen Regelungen nicht richtig formuliert und die tatsächlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.
- 19 Weitere Rechtsfolgen sind unter anderem die Unwirksamkeit der Klausel selbst sowie das Entfallen der Freistellung für etwaige weitere wettbewerbsbeschränkende Regelungen im Vertrag. Daher ist es gerade in diesen Bereichen empfehlenswert, entsprechende Regelungen juristisch prüfen zu lassen.

⁵ Art. 2 Abs. 4 lit. a Vertikal-GVO.

⁶ Art. 1 Abs. 1 lit. c Vertikal-GVO.

§ 25 Verjährung

I. Erläuterungen

Übersicht	Rn.
1. Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen	2
2. Anknüpfungspunkt der Verjährungsregelung	6
3. Die Umsetzung in der Praxis	8

Für Hersteller, Lieferanten und sämtliche andere Verkäufer sowie Leistungsschuldner besteht ein beachtenswertes Interesse daran den Zeitraum, in dem Ansprüche ihnen gegenüber geltend gemacht werden können, so kurz wie möglich zu halten. Demgegenüber steht das Interesse der Kunden und Leistungsgläubiger, ihre Rechte und Ansprüche über einen möglichst langen Zeitraum geltend zu machen. Das Rechtsinstitut der Verjährung dient dazu, eine Klärung der Anspruchsdauer dergestalt herbeizuführen, dass Ansprüche nach Ablauf des gesetzlichen oder vertraglich geregelten Verjährungszeitraumes juristisch nicht mehr durchsetzbar sind. Verjährung im Sinne der §§ 194 ff. BGB ist demnach der sich aus einem Zeitablauf ergebende Zeitpunkt, der für den Schuldner das Recht begründet, die Leistung zu verweigern. So soll im Falle einer unbegründeten Inanspruchnahme dem Schuldner die Abwehr erleichtert, im Falle eines begründeten Anspruchs der Rechtsfrieden und die Rechtssicherheit gewahrt werden.¹

1. Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen

Gemäß §§ 194 ff. BGB beträgt die Regelverjährungsfrist drei Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, indem der **Anspruch entstanden** ist und **Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände** erlangt wurde bzw. hätte erlangt werden müssen. Das BGB unterscheidet eine Vielzahl von Vertragsarten und sieht diesbezüglich teilweise abweichende Regelungen vor. So richtet sich die Verjährung beispielsweise bei Mängelansprüchen aus einem Kaufvertrag nach § 438 BGB, aus einem Werkvertrag hingegen nach § 634a BGB.² Weitere Besonderheiten in Bezug auf die Vereinbarung einer Verjährungsfrist gelten zudem im Zusammenhang mit dem Verbrauchsgüterkauf gemäß § 475 Abs. 2 BGB sowie beim Lieferantenregress (§ 479 BGB); hier gilt zB eine Minimalgrenze von zwei Jahren.

Innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen steht es den Parteien frei, eigene Regelungen bezüglich der Verjährung zu vereinbaren. Sie können die Verjährung sowohl verkürzen als auch verlängern. Dies ergibt sich neben dem Grundsatz der allgemeinen Vertragsfreiheit, der **Privatautonomie**, auch aus § 202 BGB. Nach dieser Vorschrift darf von den gesetzlichen Verjährungsfristen abgewichen werden. Dies betrifft selbstverständlich nur solche Ansprüche, für die das Gesetz bereits eine Verjährung vorsieht; das sind jedoch die meisten Ansprüche. Für einen

1 Palandt/*Ellenberger* BGB Überblick v. § 194 Rn. 9.

2 Siehe zu den Verjährungsregelungen im Gewährleistungsrecht ausführlich Musterklausel § 9 Gewährleistung (→ § 9 Rn. 1 ff.).

Anspruch, der von der Verjährung ausgeschlossen ist, darf demnach keine neue Verjährungsmöglichkeit geschaffen werden.³

- 4 Da die Verjährungsverkürzung dem Grunde nach eine Haftungsbeschränkung darstellt, ist hier – wie im Rahmen der Haftungserleichterung bzw. des Haftungsausschlusses – der Grundsatz zu beachten, dass eine **Verjährungserleichterung** nicht für Schadenersatzansprüche aus Vertrag und Delikt gelten darf;⁴ es müssen insofern dieselben Ausnahmen in der Regelung zur Verjährungsverkürzung formuliert werden, um eine solche Vertragsklausel wirksam zu gestalten. In aller Regel erfolgt dies durch einen Verweis auf die an anderer Stelle des Vertrages bzw. der AGB geregelte Haftungsbeschränkung bzw. deren Ausnahmen. Jedenfalls muss eine Ausnahme für die Verjährungserleichterung bei vorsätzlichem Handeln vorgesehen werden. Dies gilt mithin nicht für Vereinbarungen, die nach Entstehung eines Schadenersatzanspruches getroffen werden. Dies folgt aus dem Wortlaut des § 202 Abs. 1 BGB, der bewusst die Formulierung „im Voraus“ beinhaltet.
- 5 Bei der Verlängerung der Verjährung ist zu beachten, dass gemäß § 202 Abs. 2 BGB die **maximale Erschwerung** 30 Jahre betragen darf. Diese zeitliche Grenze umfasst nicht nur alle Abreden, die zu einer längeren Frist als 30 Jahre führen können, sondern auch Vereinbarungen über eine etwaige Erweiterung oder Gründe für eine Hemmung oder einen Neubeginn der Verjährung.

2. Anknüpfungspunkt der Verjährungsregelung

- 6 Das Gesetz knüpft den Beginn der Verjährung bewusst an ein subjektives Element, nämlich die Kenntnis des Gläubigers. Der BGH hat die in § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB beschriebene Kenntnis als Tatsachenkenntnis definiert. Erforderlich ist somit eine Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen, nicht erforderlich ist hingegen, dass der Gläubiger den Vorgang rechtlich zutreffend beurteilt.⁵ Von Bedeutung für die wirksame Vertragsgestaltung von Verjährungsklauseln ist daher, dass für den Kunden aus der Klauselformulierung klar hervorgeht, wann die Verjährungsfrist für ihn zu laufen beginnt.



Negativbeispiel:⁶

Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren unabhängig von der Anzeigepflicht zwölf Monate nach Eintritt der jeweiligen Fälligkeit.

- 7 Die vorstehende Vertragsklausel (Negativbeispiel) ist wegen des **Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 BGB** unwirksam, da sie eine Verkürzung der Verjährungsfrist und gleichzeitig einen kenntnisunabhängigen Anknüpfungspunkt für den Fristenlauf vorsieht. Dies hätte zur Folge, dass Ansprüche des Kunden verjähren, bevor dieser überhaupt von ihrer Existenz Kenntnis erlangt.⁷ Zudem liegt gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB eine **unangemessene Benachteiligung** vor, wenn die Klausel von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung abweicht.⁸ Dies ist im

3 MüKoBGB/Grothe § 202 Rn. 6.

4 BAG 16.5.2007 – 8 AZR 709/06, NZA 2007, 1154.

5 BGH 29.1.2008 – XI ZR 160/07, NJW 2008, 1729.

6 BGH 3.4.1996 – VIII ZR 3/95, NJW 1996, 2097.

7 BGH 3.4.1996 – VIII ZR 3/95, NJW 1996, 2097.

8 AG Dortmund 7.2.2017 – 425 C 6067/16, IBRRS 2017, 0675.

vorliegenden Fall gegeben, da sie abweichend vom Gesetz gerade nicht an die Kenntnis anknüpft.

3. Die Umsetzung in der Praxis

Damit eine formularmäßige Verjährungsklausel einer Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB standhält, sollte sich der Vertragsgestalter an den **Abwägungskriterien der aktuellen Rechtsprechung** orientieren: **8**

Im B2B-Bereich ist insoweit maßgeblich, dass dem **Grundsatz der Gleichbehandlung** der beidseitigen Ansprüche durch die Vertragsparteien Rechnung getragen wird. Dies ist gegeben, wenn für alle Haupt- und Nebenansprüche aus dem Vertrag, einschließlich der Ansprüche auf Schadensersatz, für beide Vertragsseiten eine **einheitliche Verjährungsfrist** gilt.⁹ Eine einseitige Abkürzung der Verjährungsfrist ist somit unwirksam.¹⁰ **9**

Neben der Gleichbehandlung der Ansprüche bedarf es zudem eines **anerkannt-werten Interesses** zumindest einer Vertragspartei, die eine angemessene Beschränkung der Verjährung rechtfertigt. Dies können beispielsweise die zügige Abwicklung eines Vertrages und die Klärung beidseitiger Rechte und Pflichten sein. **10**

Darüber hinaus muss dem Vertragspartner aber eine „faire“ Chance verbleiben, seine Ansprüche geltend zu machen. Problematisch sind daher objektive und damit kenntnisunabhängige Anknüpfungspunkte, die insofern vom gesetzlichen Leitbild abweichen. Ein Korrektiv könnte insofern im Einzelfall eine längere Verjährungsfrist darstellen, die das rechtzeitige Erkennen des Anspruchs bzw. der anspruchsbegründenden Tatsachen sicherstellt. Bei der Formulierung einer kenntnisabhängigen Verjährungsklausel im B2B-Bereich wird teilweise dann aber sogar eine **Verjährungserleichterung auf sechs Monate** anerkannt.¹¹ **11**

Im Zusammenhang mit der formularmäßigen Verjährungserleichterung ist mithin sowohl im B2C- als auch im B2B-Bereich neben § 202 Abs. 1 BGB auch die Vorschrift des § 309 Nr. 7 lit. b BGB zu beachten, nach der ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen, unwirksam ist. Zwar hat eine Verjährungsverkürzungsregelung nicht unmittelbar die Frage eines Haftungsmaßstabs zum Gegenstand. Es entspricht aber ständiger Rechtsprechung, dass auch die generelle Verkürzung der Verjährungsfrist eine gemäß § 309 Nr. 7 lit. b BGB unzulässige Haftungsbeschränkung darstellt, wenn sie die Haftung auch für grob fahrlässig begangene Pflichtverletzungen mittelbar erleichtert.¹² **12**

Zusammenfassend ist somit bei der Formulierung einer Verjährungsregelung zu beachten, dass grundsätzlich an ein subjektives Kenntnismoment angeknüpft wird und zudem die notwendigen Ausnahmen im Rahmen einer Haftungsbeschränkung vorgenommen werden. **13**

9 BGH 10.5.1990 – I ZR 175/88, NJW-RR 1991, 35.

10 BGH 12.10.1979 – I ZR 166/78, NJW 1980, 286.

11 BGH 10.5.1990 – I ZR 175/88, NJW-RR 1991, 35.

12 BGH 22.9.2015 – II ZR 340/14, NZG 2016, 31.

§ 26 Lösungsmöglichkeiten vom Vertrag

I. Klauselmuster

- 1 Verzögert sich die vereinbarte Abnahme des Liefergegenstandes, oder bei vereinbarter Versandungsschuld dessen Versand aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund, sind wir berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer 14-tägigen Nachfrist in Schrift- oder Textform, wobei für den Fristbeginn maßgeblich der Zugang der Erklärung beim Kunden ist, vom Vertrag zurückzutreten.

II. Erläuterungen

Übersicht	Rn.
1. Die Unsicherheitseinrede	3
2. Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern	8
3. Störung der Geschäftsgrundlage	11

- 2 Nicht immer verläuft die Durchführung von Verträgen zwischen den Vertragspartnern reibungslos. Die begründete Befürchtung, die eigene Leistungspflicht nicht erfüllen zu können oder aber, der Vertragspartner könne eventuell seine Leistungspflicht nicht erfüllen, ist ein immer wiederkehrendes Problem. Für diesen Fall steht der Wunsch im Raum zu vereinbaren, den Vertrag nicht durchzuführen. Der Klausel-Verwender wird dann das Ziel verfolgen, sich einseitig durch eine Erklärung oder durch andere Handlungen vom Vertrag zu lösen.

1. Die Unsicherheitseinrede

- 3 Die Notwendigkeit sich aus einem gegenseitigen Vertrag zu lösen, ergibt sich meistens in den Fällen, in denen der eine Vertragspartner zur Vorleistung verpflichtet ist, dabei jedoch Anlass zur Vermutung entsteht, der andere werde seine Zahlungspflichten nicht mehr erfüllen. So entsteht zwangsläufig das Problem, dass der Vorleistungspflichtige mit Ablieferung der Ware regelmäßig sein wichtiges Sicherungsmittel verliert. Kommen ihm dann Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Absenders auf, muss der Vorleistungspflichtige schnell entscheiden, ob beispielsweise der begonnene Transport abgebrochen werden soll.¹
- 4 Für diese Fälle hat der Gesetzgeber im Zuge der Schuldrechtsreform zu § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) folgendes festgelegt: Der aus einem **gegenseitigen Vertrag** Vorleistungspflichtige kann seine Leistung verweigern, wenn sein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet ist. Die **Gefährdung** muss dabei erst nach Vertragsschluss erkennbar geworden sein.² Dass die

1 *Didier NJW 2004, 813.*

2 *Palandt/Grüneberg BGB § 321 Rn. 4.*

Gefährdung objektiv bereits vorher bestand, steht der Anwendung der Vorschrift jedoch nicht entgegen.³

Eine Gefährdung der Gegenleistung liegt vor, wenn das Risiko besteht, dass der Vorleistungsberechtigte seine Leistung überhaupt nicht erbringen wird. Sie ist außerdem dann anzunehmen, wenn zwar die Gegenleistung erbracht werden wird, aber in erheblichem Maße von der vertragsgemäßen Beschaffenheit abzuweichen droht.⁴ Die **Gegenleistung** muss somit zu dem Zeitpunkt, zudem das Leistungsverweigerungsrecht geltend gemacht wird **tatsächlich gefährdet** sein, ein Anschein einer Gefährdung reicht dabei nicht aus. Nach der herrschenden Meinung entsteht aus § 321 BGB jedoch keine Pflicht des Vorleistungsberechtigten, den anderen Teil auf eine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse hinzuweisen. Bei bestehenden Bedenken eines Vertragspartners hinsichtlich der Durchführbarkeit des Vertrages, ist der andere Vertragspartner jedoch dazu verpflichtet, diesbezüglich keine falsche Auskunft zu geben.⁵

Erhebt der Vorleistungspflichtige die Unsicherheitsreinrede steht ihm neben dem **Leistungsverweigerungsrecht ein Rücktrittsrecht** zu. Dieser Rücktritt setzt nach § 321 Abs. 2 BGB jedoch voraus, dass der Vorleistungspflichtige dem Vorleistungsberechtigten zur Bewirkung der Gegenleistung oder zur Leistung der Sicherheit Zug-um-Zug gegen die Vorleistung eine **angemessene Frist** gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist.⁶ Erst dann kann sich der Vorleistungspflichtige vom Vertrag lösen. Die Fristsetzung geschieht durch formlose einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des Vorleistungspflichtigen gegenüber dem Vorleistungsberechtigten. Die Frist muss zudem angemessen sein. Die Musterklausel knüpft insoweit an eine 14-tägige Frist, die auch grundsätzlich angemessen ist. Im Einzelfall kann jedoch auch eine längere Frist angemessen sein, wenn für die Abnahme der Leistung entsprechende Umstände vorliegen, die dies im Einzelfall bedingen, oder diese vereinbart sind. Da eine zu kurz bemessene Frist jedoch grundsätzlich nur eine angemessene Frist in Gang setzt, ergeben sich diesbezüglich meist keine Probleme.⁷

Da sich dieses Rücktrittsrecht bereits aus dem Gesetz ergibt, bedarf es **keiner gesonderten Vereinbarung eines Rücktrittsvorbehalts** zwischen den Vertragsparteien. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vereinbarungen, deren Inhalt mit der gesetzlichen Regelung nahezu deckungsgleich ist, sollten daher vermieden werden.

2. Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern

In der Praxis besteht meist ein großes Interesse daran, ergänzende Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu vereinbaren. Bezüglich **der Loslösungsmöglichkeiten von Verträgen** regelt § 308 Nr. 3 BGB, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam sind, die dem Verwender das Recht geben, sich **ohne sachlich gerechtfertigten oder im Vertrag angegebenen Grund** von seiner Leistungspflicht zu lösen. Darunter fallen Verfallklauseln, Widerrufsvorbehalte, Anfechtungsvorbehalte, Befreiungsvorbehalte, auflösende Bedingungen und Kündi-

3 BGH 11.12.2009 – V ZR 217/08, NJW 2010, 1272.

4 HK-BGB/Schulze § 321 Rn. 3.

5 MüKoBGB/Emmerich § 321 Rn. 17.

6 HK-BGB/Schulze § 321 Rn. 7.

7 MüKoBGB/Emmerich § 321 Rn. 24.

gungsrechte. Auf die konkrete Bezeichnung kommt es im Einzelfall nicht an, vielmehr ausschließlich auf die beabsichtigte einseitige Lösung vom Vertrag als Rechtsfolge.

- 9 § 308 Nr. 3 BGB gilt jedoch **nicht für Dauerschuldverhältnisse**, zu denen auch Versicherungs-, Darlehens- und Geschäftsbesorgungsverträge zählen. „Unechte“ Sukzessivlieferungsverträge – „Bezugsverträge“, bei denen die Liefermenge nicht von vorneherein feststeht – und Wiederkehrschuldverhältnisse stehen Dauerschuldverhältnissen gleich.⁸ In diesen Verträgen kann also problemlos vorgeschrieben werden, dass dem Verwender ohne besonderen Grund ein ordentliches oder aus bestimmten Grund ein außerordentliches Kündigungsrecht zusteht.
- 10 Auch hier stellt sich erneut die Frage, ob die Vorschrift auf Verträge mit Unternehmern übertragen werden kann. § 308 Nr. 3 BGB findet bei Verträgen mit Unternehmern **keine direkte Anwendung**, vgl. § 310 Abs. 1 S. 1 BGB. Doch *auch im B2B-Bereich muss das Loslösungsrecht vom Vertrag auf einen sachlich gerechtfertigten Grund abstellen*.⁹ Dies ergibt sich aus dem von der Rechtsprechung anerkannten Grundsatz der **Vertragstreue** und dem Bedürfnis nach **Vertrauensschutz**.¹⁰ Eine willkürliche Loslösung ist somit *nicht* möglich. Bei der konkreten Beurteilung der sachlichen Rechtfertigung ist den Besonderheiten des kaufmännischen Geschäftsverkehr und der Situation im Einzelfall Rechnung zu tragen. So kann die Handelsüblichkeit eines Loslösungsrechts dazu führen, dass diese als angemessen einzustufen ist.¹¹ Insoweit finden beispielsweise Selbstlieferungsklauseln, bei denen der Verwender sich vom Vertrag lösen möchte wenn er selbst vom Lieferant nicht beliefert wird, ihre Rechtfertigung in der Handelsüblichkeit der Klausel und können bei richtiger Formulierung eines kongruenten Deckungsgeschäftes vor Vertragsschluss als Voraussetzung zur Leistungsfreiheit und auch zum Lösungsrecht vom Vertrag führen.

3. Störung der Geschäftsgrundlage

- 11 Bei Abschluss eines Vertrages gehen die Parteien vielfach vom Vorliegen oder Eintreten bestimmter Umstände aus, ohne diese zum Gegenstand einer ausdrücklichen oder wenigstens stillschweigenden Vereinbarung oder Bedingung zu machen. Solche Fehlvorstellungen über bereits bestehende vertragswesentliche Umstände oder künftige Ereignisse können die Vertragserfüllung ernsthaft in Frage stellen.¹² In vielen Fällen wird der vorrangige Versuch, durch Auslegung des Vertrages eine unveränderte Vertragsfortführung herbeizuführen, scheitern. § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) trägt somit der Situation Rechnung, dass beim Vorliegen einer solchen „Störung“ die Änderung oder Aufhebung des Vertrages erlaubt wird. Nach § 313 BGB ist eine Störung stets dann gegeben, wenn die **Geschäftsgrundlage** nach § 313 Abs. 1 BGB **später entfällt** oder wenn sie von **vorneherein fehlt**.
- 12 Die Möglichkeit, eine Vertragspflicht unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls oder der Änderung der Geschäftsgrundlage an die veränderten Verhältnisse anzupassen, besteht **nur unter ganz eng begrenzten Voraussetzungen**. Der Grundsatz

8 Ulmer/Brandner/Hensen/Schmidt AGB-Recht BGB § 308 Nr. 3 Rn. 17.

9 BGH 29.10.2008 – VIII ZR 258/07, NJW 2009, 575.

10 Wolf/Lindacher/Pfeiffer/Dammann AGB-Recht BGB § 308 Nr. 3 Rn. 110.

11 BGH 14.11.1984 – VIII ZR 283/83, NJW 1985, 738 (zu § 9 AGBG).

12 MüKoBGB/Finkenauer § 313 Rn. 1.